

reale, menschenwürdige Alternative gesellschaftsgemäßen Verhaltens gibt. Die Einhaltung sozialer Grundregeln ist bei uns nicht hoffnungsloser Verzicht auf Besserung der Verhältnisse und Beziehungen, sondern Unterpfand für einen rascheren sozialen Fortschritt, an dem alle und jeder einzelne teilhaben.

In der Ausbeutergesellschaft und besonders unter den Bedingungen des Imperialismus dagegen ist jeder soziale Fortschritt von den herrschenden Kräften nicht nur nicht erstrebt, sondern wird er auch verboten und verfolgt. Die Einhaltung selbst der elementarsten Grundregeln gesellschaftlichen Zusammenlebens bedeutet somit Unterwerfung unter die Herrschenden, die alle schöpferischen Kräfte des Menschen, wenn sie sie nicht für ihre Sonderinteressen zu nutzen vermögen, mit allen Mitteln zu ersticken trachten. Das Kapital gibt dem Menschen keine andere Alternative, als sich ihm zu unterwerfen. Die einzige wirkliche Alternative, der Kampf für sozialen Fortschritt und Frieden, wird unnachlässig verfolgt.

Eben weil diese wesentlichen Unterschiede zwischen Kapitalismus und Sozialismus bestehen und deutlich hervorgehoben werden müssen, um durch unser Gesetz sowohl der gesamten Gesellschaft als auch dem Täter klarzumachen, daß der Weg, den er mit der kriminellen Tat eingeschlagen hat, nicht nur verboten ist, sondern von ihm auch subjektiv nicht verantwortet werden oder gerechtfertigt werden kann, spricht der Entwurf in den Grundsätzen zur Schuld (§ 4) davon, daß *derjenige schuldhaft handelt, der sich zu seiner Tat entgegen den ihm gegebenen Möglichkeiten zu gesellschaftsgemäßigem Verhalten in verantwortungsloser Weise entschieden hat.*

#### *Bemerkungen zu Friebels Definition des Wesens der Schuld*

Diese Definition hat F r i e b e l zum Gegenstand kritischer Betrachtungen gemacht und damit Gelegenheit gegeben, ihren rechtspolitischen Sinn noch einmal deutlich zu machen. Eingangs seiner Ausführungen stellt auch Friebel fest, daß es richtig sei, bei der Bestimmung des Wesens der Schuld in unserer Gesellschaft von der Verantwortung des Menschen in unserer sozialistischen Ordnung auszugehen und die Schuld nicht nur als psychologische, sondern auch als soziale Kategorie zu klassifizieren. Eine Diskussion um diese Frage erschiene unnötig, wenn er in seinem Aufsatz nicht das Wesen der Schuld als „die (sich in einer bestimmten psychischen Beziehung zur Tat manifestierende) subjektive Beziehung des Täters zu bestimmten elementaren sozialen Anforderungen der Gesellschaft“<sup>5</sup> bestimmen würde und damit zu seinen eigenen Anfangsbemerkungen in Widerspruch träte. Auch dies wäre möglicherweise nur ein Problem der Synchronisierung von verschiedenen Aussagen in einem Beitrag, wenn Friebel nicht zugleich vorgeschlagen hätte, im neuen StGB auf eine inhaltliche Bestimmung des Wesens der Schuld gänzlich zu verzichten. Er motiviert seinen Vorschlag damit, daß der Gesetzgeber mit einer solchen Definition autoritativ über Fragen entscheiden würde, die wissenschaftlich noch nicht vollends geklärt seien, und daß er sich möglicherweise für einen Standpunkt entscheiden müsse, der zu einem späteren Zeitpunkt vielleicht revidiert werden könnte. Vor dieser Frage steht der Gesetzgeber nun allerdings bei jeder Norm, die er erläßt; denn er kann immer nur den jeweiligen Stand wissenschaftlicher Erkenntnis verarbeiten.

In Friebels Bezeichnung des Wesens der Schuld und in seiner Schlußfolgerung daraus für die Gesetzgebung liegt die reale Gefahr, daß im Gesetz selbst von der

Qualität der Beziehung, die wir Schuld nennen, nichts mehr zu erkennen ist. Wir erhalten in dieser Wortstellung eine Aussage, die so ziemlich in allen Gesellschaftsordnungen gelten kann. Selbstredend meint Friebel in seinem Aufsatz nur die sozialistische Gesellschaftsordnung — aber sein Versuch, das Wesen der Schuld zu bestimmen, bliebe auch dann ungenau, wenn man vor „Gesellschaft“ noch „sozialistisch“ setzte, weil der Begriff „subjektive Beziehung“ nach wie vor neutral bleibt und es eben diese Neutralität ist, die unrichtig ist, wenn man vom Wesen des Verschuldens in der sozialistischen Gesellschaft spricht.

Das Entscheidende, das Wesentliche besteht ja gerade darin, daß die sozialistische Gesellschaftsordnung die erste Menschengemeinschaft ist, in der die „subjektive Beziehung des Täters zu bestimmten elementaren sozialen Anforderungen der Gesellschaft“, die die Bezeichnung Schuld verdient, in ihrem psychischen und sozialen Wesen „Verantwortungslosigkeit“ ist und daß die politisch-moralische und rechtliche Überzeugungskraft der sozialistischen Rechtspflege gerade davon abhängt, daß in allen Verfahren die Verantwortungslosigkeit der Entscheidung des Täters zu seinem Handeln in aller Klarheit und Exaktheit herausgearbeitet und bewiesen wird. Unsere Strafrechtspflege hat immer dann mit durchschlagendem Erfolg Recht gesprochen, wenn es ihr gelang, die Verantwortungslosigkeit der Entscheidung des Täters, die das gesamte objektive Geschehen ausgelöst hat, unmißverständlich herauszustellen<sup>6\*8</sup>.

Man darf deshalb auch nicht andeutungsweise auf dieses Kriterium verzichten wollen — und sei es, um möglichen Schwierigkeiten in der Präzisierung dieses Begriffs in der Rechtsprechung etwa Vorbeugen zu wollen. Der Verzicht auf eine derartige Charakteristik des Verschuldens käme einem Verzicht gleich, die Humanität unseres Strafrechts und seine Überlegenheit gegenüber dem reinen Repressionsrecht, wie es in der sog. Großen Strafrechtsreform des westdeutschen staatsmonopolistischen Kapitalismus projiziert worden ist, in eindeutiger Weise herauszuarbeiten.

Bei der Fassung eines allgemeinen Schuldbegriffs kann man die Worte verschiedenartig stellen, ohne daß dem Inhalt der Bestimmung Abbruch getan wird.

Gleichgültig, wie wir den Schuldbegriff fassen werden, gleichgültig, ob wir es mit den schwersten Verbrechen zu tun haben werden oder mit leichtesten fahrlässigen Vergehen — unser Schuldspruch wird nur dann rechtlich exakt sein und im Volk auch moralische Anerkennung finden, wenn wir die Verantwortungslosigkeit des Täters in der jeweils bestehenden Schwere und Relation differenziert bewiesen haben. Gehen wir irgendwann — und besonders in schwierig gelagerten oder leichten Fällen — dieser Frage aus dem Wege, so können wir leicht das negative Ergebnis erzielen, daß der Täter nur als „Schlachtopfer des Schicksals“ — wie H o m m e l es ausdrückte — oder als Objekt der „rächenden Gewalten“ des Staates und der Gesellschaft

6. Erinnert sei an das internationale Echo, das der Prozeß gegen Globke hervorrief, als Anklage, Plädoyer und Urteilspruch entgegen dem in Westdeutschland üblichen Entlastungsversuch von Kriegs- und Naziverbrechen, sie seien doch nur „kleine hilflose Rädchen“ in einer Maschinerie des Todes gewesen, unwiderleglich die auch subjektive, höchstpersönliche Verantwortungslosigkeit dieser Verbrecher nachwiesen (vgl. OG, Urteil vom 23. Juli 1963 - I Zst I V63 - NJ 1963 S. 449 ff., insb. 510 ff.).

Erinnert sei auch an die Argumentation des Obersten Gerichts in dem Fall Elke H. Sosehr man der Frau, die ihren Mann zu töten versucht hatte, zubilligen mußte, daß sie von diesem in eine schlimme seelische Zwangslage gebracht worden war, sosehr betonte das Oberste Gericht aber auch, daß ihre Schuld zwar gemildert, aber die Verantwortungslosigkeit der Entscheidung der Frau zur Tötung dadurch nicht aufgehoben werden könne. (Das Urteil wird in einem der nächsten Hefte veröffentlicht werden. — D. Red.)